

# Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

(Ort, Datum)

**Nr. 7 / 7036 / 2018**

**Ausfertigung Nr. 1 (10)**

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

FGGK Kampfmittelbergung GmbH & Co KG

Sitz<sup>1)</sup>

16244 Schorfheide OT Finowfurt, Finowfurter Ring 46

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

Dr. Rüdiger Schmidt

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

10.06.1963

in

Bremen

wohnhaft in

16244 Schorfheide OT Finowfurt, Finowfurter Ring 46

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Fundmunition im Rahmen der

Kampfmittelbeseitigung

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang beinhaltet das Aufsuchen, Freilegen, Bergen, Überlassen, die Empfangnahme und den Transport innerhalb der Betriebsstätte (Räumstelle) sowie die Aufbewahrung und Vernichtung nach landesrechtlichen Vorschriften.
2. Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen nur in Verbindung mit verantwortlichen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes durchgeführt werden, die im Besitz gültiger Befähigungsscheine nach § 20 Abs. 1 sind. Der Befähigungsschein muss die Berechtigung für die sprechende Tätigkeit enthalten.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und Gesundheit  
Regionalebene Ost, Dienstort Eberswalde  
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683 280 Fax: 0331 8683 281

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Es ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (mind. 511.291,88 EUR für Personenschäden, 225.645,94 EUR für Sachschäden und 51.129,19 EUR für Vermögensschäden) vor Beginn der genannten Tätigkeiten beizubringen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung ist dem LAS Regionalbereich Ost jährlich nachzuweisen.
- Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen und Fundmunition umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von einer fachkundigen Person zu unterweisen. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrung sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
- Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für die Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.
- Veränderungen zu dieser Erlaubnis sind dem LAVG Abteilung Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Werden die erlaubten Tätigkeiten gegenstandslos, sind alle Ausfertigungen dieser Erlaubnis (5 Exemplare) der zuständigen Behörde zurückzusenden bzw. zurückzugeben.

Eberswalde

26.02.2018



Ort  
**Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und Gesundheit**  
Dienstleistungsbereich  
**Regionalbereich Ost, Dienstort Eberswalde**  
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683 280 Fax: 0331 8683 281

Datum

Unterschrift

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.